



Sie verlassen die BRD!

Willkommen im Deutschen Reich!

Ab hier gelten die Gesetze des Deutschen Reiches!

Was sind „Reichsbürger“

Die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder beobachten seit 1. Dezember 2016 die sogenannte „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Bewegung. Von ihr gehen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung und den Bestand der Bundesrepublik aus.

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit unterschiedlichen Begründungen, unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb bereit sind, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen.

Bestrebungen, die eine derart grundsätzliche Ablehnung der Bundesrepublik Deutschland, ihrer Gesetze und Institutionen beinhalten, bieten hinreichend tatsächliche Anhaltspunkte für ihren extremistischen Charakter, unabhängig davon, dass sie nur zu einem geringen Teil dem Phänomenbereich Rechtsextremismus zugeordnet werden können.

Die „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Bewegung stellt eine eigene Erscheinungsform des Extremismus dar, einen „Extremismus sui generis“.

Die Anfänge der „Reichsideologie“ gehen zurück bis in die Gründungszeit der Bundesrepublik Deutschland. So behaupten ihre

Anhänger, die Bundesrepublik Deutschland als Staat existiere gar nicht oder sei im Rahmen der Wiedervereinigung untergegangen. Stattdessen bezeichnen sie die Bundesrepublik als „GmbH“, deren „Personal“ ihr freiwillig angehöre. Auf staatlicher Ebene gehen sie von der Fortexistenz des „Deutschen Reiches“ – beispielsweise in den Grenzen von 1937 – aus. Solche Ansichten sind dem „Revisionismus“ zuzuordnen. Dieser „Revisionismus“ bildet eine ideologische Klammer, die auch diverse rechtsextremistische Strömungen verbindet. Im Falle der „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Bewegung nutzen die Akteure diese Klammer, um Verwirrung zu stiften und Unsicherheiten zu erzeugen.

Es gibt bislang keine Anzeichen für eine systematische bzw. gezielte Vernetzung der „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Bewegung mit Rechtsextremisten in Sachsen. Zwar weisen einige Anhänger dieser Szene Bezüge zum Rechtsextremismus auf, dabei handelt es sich aber in Relation zur Gesamtzahl um Einzelfälle. Auch ist festzuhalten, dass die speziellen Argumentationsmuster der „Reichsbürger- und Selbstverwalter“ in der rechtsextremistischen Szene nur wenig Beachtung finden und sich bisher als nicht anschlussfähig gezeigt haben.

Einige Akteure erklären sich mit pseudorechtlichen Argumenten selbst zu Vertretern des „Deutschen Reiches“ und weisen sich mit Fantasiedokumenten wie „Reichsausweise“ und „Reichsführerscheine“ aus oder beanspruchen für sich Ämter wie „Reichskanzler“ oder „Reichsminister“. In der Erscheinungsform verschiedener „Selbstverwaltungen“, „Exilregierungen“ oder „kommissarischen Reichsregierungen“ treten sie in die Öffentlichkeit. Der Begriff „Reichsbürger und Selbstverwalter“ dient dabei als Sammelbegriff

für jene Einzelpersonen, Zusammenschlüsse und Gruppierungen, die sich auf die Existenz eines „Deutschen Reiches“ berufen. Auch in Sachsen gibt es keine einheitliche „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Bewegung. Sie besteht vielmehr aus zahlreichen Einzelpersonen und losen Gruppierungen, die in unterschiedlichen Ausprägungen den Argumentationsmustern der „Reichsideologie“ folgen. Sie organisieren und tauschen sich vorwiegend über das Internet aus. Zu den Akteuren in Sachsen zählt der in Dresden ansässige „Bundesstaat Sachsen“, der sich mit verschiedenen Schreiben an zahlreiche sächsische Behörden gewandt hat, in denen er in typischer „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Diktion darlegt, warum die Bundesrepublik Deutschland nicht existiere und es sich bei ihr um eine Nichtregierungsorganisation handele. Das Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) schätzt ein, dass sich die Zahl der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ in Sachsen auf eine Zahl im oberen dreistelligen Bereich beläuft.

Aktivitäten in Sachsen

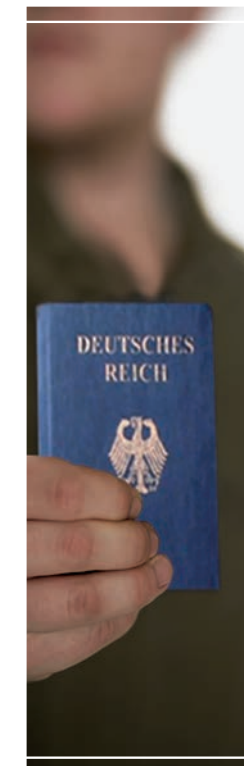
Im Freistaat Sachsen sehen sich viele Behörden mit Schreiben und Aufforderungen von „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“ konfrontiert. Besonders Stadtverwaltungen und Landratsämter waren bisher Adressaten der Schmähbriefe. Bei zahlreichen Meldebehörden wurden diese Personen vorstellig, um ihre Personalausweise abzugeben. Aus ihrer Ablehnung gegenüber der Bundesrepublik Deutschland leiten die Reichsbürger zudem eine Weigerung ab, öffentliche Gebühren und Bußgelder zu bezahlen. Darüber hinaus kam es vereinzelt zu Schulpflichtverletzungen durch „Reichsbürger und Selbstverwalter“.

Sie erteilen Behörden „Hausverbote“, „Grundstücksbetretungs-“ und „Zustellverbote“ und beleidigen sächsische Verwaltungsbeamte als Straftäter. Zudem bezichtigen sie Beamte und Kommunalverwaltungen völkerrechtlicher Verbrechen gegen die Menschlichkeit und behaupten, es drohe ihnen bei weiterer „Zu widerhandlung“ eine Verhaftung oder sogar die Todesstrafe. Allgemein sind „Reichsbürger und Selbstverwalter“ ausgewiesene Vielschreiber, die umfangreiche, aber völlig abwegige Stellungnahmen und Ausarbeitungen zur Rechtslage an Behörden und Gerichte schicken, möglicherweise in der Erwartung, die Arbeit der Behörden dadurch zu beeinträchtigen und Entscheidungen schlussendlich zu ihren Gunsten ausfallen zu lassen.



Maßnahmen des Verfassungsschutzes

Alle Anhänger der „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Bewegung lehnen die Bundesrepublik Deutschland und die freiheitliche demokratische Grundordnung fundamental ab. Aufgrund der veränderten Gefährdungslage infolge der schweren Gewaltstraftaten am 25. August 2016 in Reuden (Sachsen-Anhalt) und am 19. Oktober 2016 in Georgensgmünd (Bayern) haben sich die Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder darauf verständigt, die sogenannten „Reichsbürger und Selbstverwalter“ bundesweit durch den Verfassungsschutzverbund zu beobachten. Das bedeutet, personenbezogene Daten dürfen gespeichert und entsprechend weiterverarbeitet werden. Um diese Aufgabe zu erfüllen, ist das LfV Sachsen auf die Zusammenarbeit mit anderen Behörden und mit den Gerichten angewiesen. Diese wurden deshalb um die Übermittlung von personenbezogenen Daten von Personen, die aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte der „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Bewegung zugerechnet werden können, ersucht. In bestimmten Fällen, z. B. bei einer waffenrechtlichen Erlaubnis, informieren die Verfassungsschutzbehörden die zuständigen Behörden, die dann weitere Schritte prüfen.



Herausgeber:
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen,
Stabsstelle
Gesamtherstellung:
Initial Werbung & Verlag
Fotos:
Fotolia.com: S.1, S10, © Peter Atkins (Montage),
S. 2, © VRD, S. 2 - 4: © Henry Czauderna
Redaktionsschluss:
Mai 2017

Diese Druckschrift kann kostenfrei bezogen werden beim:
Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen
Neuländer Straße 60, 01129 Dresden
Telefon: +49 351 85850
Telefax: +49 351 8585500
E-Mail: verfassungsschutz@lfv.smi.sachsen.de
www.verfassungsschutz.sachsen.de

Verteilerhinweis
Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.
Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.
Copyright
Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdruckes von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe, sind dem Herausgeber vorbehalten.



Beispiele für Thesen und Behauptungen der „Reichsbürger und Selbstverwalter“

Aufgrund der Heterogenität der Szene existieren zahlreiche Theorien und Ideologien, die die Illegitimität oder Nichtexistenz der Bundesrepublik Deutschland unterstellen. Jede Theorie beinhaltet ihre eigenen pseudojuristischen Argumentationsmuster. Jedoch tauchen einige Argumente häufiger in der Szene auf als andere. Hier sind die bekanntesten und am häufigsten verwendeten Rechtsfertigungen aufgeführt. So behaupten „Reichsbürger und Selbstverwalter“:

- Deutschland habe keine gültige Verfassung und sei somit als Staat nicht existent. Das Grundgesetz habe mit der Wiedervereinigung 1990 seine Gültigkeit verloren. Es sei folglich dringend notwendig, dass sich Deutschland nach Artikel 146 Grundgesetz (GG) eine neue Verfassung gebe. Bis dahin befinde sich Deutschland nach wie vor im Kriegszustand mit den Kriegsparteien des Zweiten Weltkrieges, da kein Friedensvertrag vorliege. Alle staatlichen Institutionen seien demnach illegal.
→ Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland ist durch die Anpassung der Präambel und der Art. 23 und 146 GG die Verfassung des wiedervereinigten Deutschlands. Ein Friedensvertrag ist aufgrund des Abschlusses des Zwei-Plus-Vier-Vertrages nicht notwendig. Das Staatsgebiet der Bundesrepublik

steht seitdem fest. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist das Deutsche Reich untergegangen.

- US-Außenminister James Baker und UdSSR-Außenminister Eduard Schewardnadse hätten im Rahmen der Zwei-Plus-Vier-Verhandlungen zur Einheit Deutschlands durch mündliche Äußerungen die Artikel 23 und 146 GG außer Kraft gesetzt. Da Artikel 23 den Geltungsbereich des Grundgesetzes regelt, sei somit die Wirksamkeit des Grundgesetzes entfallen.
→ Vorschriften und Artikel des Grundgesetzes können ausschließlich nach Artikel 79 GG geändert werden. Außenminister anderer Länder können nicht durch eine unterstellte Gesprächsvereinbarung die Verfassung eines fremden Landes ändern oder teilweise außer Kraft setzen. Zudem regelt eben jener Zwei-Plus-Vier-Vertrag den Umgang mit Art. 23 GG.
- Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) habe 1973 mit dem Urteil zum Grundlagenvertrag die Legitimation zur Gründung von „Reichsregierungen“ geschaffen.
→ In diesem Urteil attestierte das BVerfG, dass das Deutsche Reich nicht untergegangen, allerdings auch nicht handlungsfähig sei. Die Bundesrepublik sei nicht dessen Rechtsnachfolger, sondern mit diesem grundsätzlich identisch, in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung allerdings nur teildentisch. Dadurch ist jedoch kein Recht auf Gründung von kommissarischen o. ä. „Reichsregierungen“ entstanden. Die Teilidentität der Bundesrepublik mit dem Deutschen Reich ermöglichte es der Bundesregierung, mit der Deutschen Demokratischen Republik einen Einigungsvertrag abzuschließen und sich somit als Regierung für ganz Deutschland zu legitimieren. Zudem ist dieses Argument auch insoweit widersprüchlich, als sich „Reichsbürger

und Selbstverwalter“ auf die Rechtsprechung eines Gerichtes berufen, das nach ihrer Auffassung als staatliches rechtsprechendes Organ gar nicht existiert.

- Sie könnten sich zu „Selbstverwaltern“ erklären. Dazu berufen sich diese Personen auf die UN-Resolution A/RES/56/83. Zudem trete die Bundesrepublik als „BRD-GmbH“ auf, aus der jeder nach Belieben austreten könne. Die Staatsbürger seien lediglich Personal der GmbH, was der Personalausweis verdeutliche. Zu diesem Zwecke seien sie als Treuhand organisiert.
→ Die o. g. UN-Resolution regelt kein Recht auf „Selbstverwaltung“, solange handlungsfähige staatliche Organe existieren. Dies ist in der Bundesrepublik definitiv der Fall. Die Bundesrepublik ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die nicht durch ein Treuhand-Gegenmodell abgeschafft werden kann.
- Die neuen Bundesländer und einige Kommunen seien mangels Gründungsurkunden nicht wirksam entstanden.
→ Die gesetzliche Grundlage für die Gründung der neuen Bundesländer ist das Ländereinführungsgesetz der DDR vom 22. Juli 1990. Ebenfalls sind die Kommunen durch Gesetze wirksam gegründet worden. Eine Gründungsurkunde ist dazu nicht erforderlich.

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit „Reichsbürgern und Selbstverwaltern“

- Diskussionen sind in der Regel nicht zielführend.
- Auf konkret formulierte Anträge sollte nur in kurzer schriftlicher Form geantwortet werden.
- In Fällen von Ordnungswidrigkeiten sollten umgehend die zuständigen Behörden informiert werden und etwaige Bußgeldverfahren eingeleitet werden.
- Strafrechtlich relevante Verhaltensweisen wie Beleidigungen, Bedrohungen oder Urkundenfälschungen sollten unverzüglich den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden.
- Dienstlicher Schriftwechsel sollte auf das absolut notwendige Mindestmaß beschränkt bleiben.
- Materialien mit augenscheinlich extremistischen Inhalten sollten dem zuständigen Landesamt für Verfassungsschutz übermittelt werden.
- Es kommt vor, dass „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sich an Behörden oder Notare wenden, um „Urkunden“ und andere „amtliche Schriftstücke“ beglaubigen zu lassen. Beispielsweise steht darin, dass man „zu keinem Zeitpunkt auf hoher See verschollen ist“ oder dass „das Grundgesetz der BRD keine Verfassung ist“. Solche Dinge sind nicht zu beglaubigen.
- Bei Nichteinhaltung der Schulpflicht sollte zeitnah das zuständige Jugendamt informiert werden.
- Behörden und Gerichte sollten – sofern nicht gesetzliche Übermittlungshindernisse dem entgegenstehen – Personen, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese der „Reichsbürger- und Selbstverwalter“-Bewegung angehören, dem zuständigen LfV per E-Mail an hinweise_rb@lfv.smi.sachsen.de melden.

„Reichsbürger und Selbstverwalter“

Eine Information des
sächsischen Verfassungsschutzes

